



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 18

Freitag, den 25. Mai

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

- 10. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 103
- 10. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb

der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben. 103

B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2012..... 105
- Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.32 des Flecken Hage 106
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2012 106

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

10. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund der §§ 10 und 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 15 ergänzt:

- 15. Führer der Gefahrgutgruppe 25,00 €

Artikel 2

In § 4 wird das Wort „Oberstadtdirektor“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, 26.04.2012

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Satzung vom 03.07.1997 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, des § 26 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) und der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kom-

munalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben
- § 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen
- § 4 Kosten- und Gebührenschildner
- § 5 Grundsätze der Gebührenberechnung
- § 6 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Unbillige Härte
- § 9 Haftung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden ist gebührenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- d) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände),
- e) Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen.

**§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren berechnet.

- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:
- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern oder ähnlichem,
 - Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
 - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu an deren als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (3) Gebührenpflicht besteht für Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder bei Feuerwehrmitgliedern, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden angehören (z. B. Werkfeuerwehrkräfte).

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Der Gebührenschildner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung
- a), c) und d) gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz
 - b) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde)
 - e) gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden bei den hauptberuflichen Kräften die Personal- und Sachkosten mit dem Durchschnittsbetrag der jeweiligen Laufbahngruppe zugrunde gelegt. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Berechnung erbrachter Ausbildungsleistungen erfolgt auch dann, wenn das Ausbildungsziel von einem Teilnehmer nicht erreicht wird.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen entsteht mit Bestätigung einer Teilnehmersmeldung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschild. Die Gebührenpflicht bei Ausbildungsleistungen endet mit Abschluss der Ausbildungstätigkeit, damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild

können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird nach Ablauf der Zahlungsfrist im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Die Gebühr für Türöffnungen nach Ziffer 4.1 des als Anlage beigefügten Gebührentarifes zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel wird grundsätzlich sofort fällig. Sie ist bei dem Einsatzleiter in bar vor Ort zu entrichten.

§ 8 Unbillige Härte

Die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9 Haftung

Die Stadt Emden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

Artikel 2

Der Kosten- und Gebührentarifs über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22. Februar 2001 in der Fassung vom 03.06.2010 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif über die Erhebung von Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand Bemessungsgrundlage	EURO/Std.
1.	Personaleinsatz	
1.1	Beamter gehobener Feuerwehrdienst	53,00
1.2	Feuerwehrtechn. Angest. / Beamter mittl. Feuerwehrdienst	44,00
1.3	Brandsicherheitswachen	15,00
1.4	Feuerwehrmann (Sammelbezeichnung)	34,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (mit Beladung, ohne Personal)	
	<u>Löschfahrzeuge</u>	
2.1		
2.1.1	je Löschgruppenfahrzeug LF 8 oder LF 10/6	105,00
2.1.2	je Löschgruppenfahrzeug LF 16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16	128,00
2.1.3	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	161,00
2.1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	183,00
2.2	<u>Hubrettungsfahrzeuge</u>	
2.2.1	Drehleiter (DLK 23-12)	177,00
2.3	<u>Rüst- und Gerätewagen</u>	
2.3.1	Gerätewagen Logistik (GW-L)	105,00
2.3.2	Gerätewagen-Wasserrettung	80,00
2.3.3	Schlauchwagen (SW) oder Gerätewagen Transport (GW-T)	80,00
2.3.4	Kleinalarmfahrzeug (KIAF)	61,00
2.3.5	Gerätewagen Versorgung (GW-V)	85,00
2.4	<u>Abrollbehälter (ohne Wechselladefahrzeug)</u>	
2.4.1	Kippaufbau (Mulde)	35,00
2.4.2	AB-Gefahrgut (AB-G)	102,00
2.4.3	AB-Schiffsbrandbekämpfung	102,00
2.4.4	AB-Rüst	102,00
2.4.5	AB-Einsatzzeitung	102,00
2.5	<u>sonstige Fahrzeuge/Anhänger</u>	
2.5.1	Wechselladefahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00
2.5.2	PKW oder Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3,5 t	42,00

2.5.3	Bootsanhänger mit Rettungsboot	30,00	4.1	eine Türöffnung	60,00
2.5.4	Ölwehrgerateanhänger	30,00	4.2	Beseitigung eines Wespennestes od. ähnlichem gestrichen	60,00
2.5.5	Mehrzweckanhänger	8,00	4.3		
2.5.6	Mehrzweckboot (MZB)	30,00	4.4	Ausrücken d. Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch	437,00
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal u. Einsatzfahrzeug)	EURO/Tag	4.5	Prüfung von Schläuchen (Prüfen, Waschen, Trocknen), je Schlauch	7,00
3.1	je motorbetriebenes Aggregat	76,00	4.6	Befüllung von Atemluftflaschen pro Flasche	9,00
3.2	je Dichtgerätesatz	92,00	4.7	Reinigung und Prüfen einer Atemschutzmaske	52,00
3.3	je Scheinwerfer	20,00	4.8	Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes	64,00
3.4	je Mehrzwecksauger	71,00	4.9	Verschließen einer Tür nach Notfalltüröffnung	80,00
3.5	je E-Tauchpumpe	71,00	5.	Verbrauchsmittel u. ä.	EURO
3.6	je Säurepumpe	92,00	5.1	Löschmittel jeder Art (Schaumbinder, Pulver); Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Wespenbekämpfungsmittel, Einwegölsperren usw. Für Verbrauchsmittel werden die Wiederbeschaffungskosten (Tagespreis) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 15 % berechnet.	
3.7	je mechanische Winde oder Greifzug	28,00			
3.8	je Hebekissen	92,00			
3.9	je Leiter	73,00			
3.10	je Gerät des schweren Atemschutzes	92,00			
3.11	je Hydrantengerätesatz	36,00			
3.12	je Säureschutz- od. Hitzeschutzanzug	81,00	5.2	Zylinderschloss (je Stück)	20,00
3.13	Imkeranzug	20,00			
3.14	Auffangbehälter	92,00	6.	Ausbildungsleistungen durch ehrenamtliche Ausbilder	EURO/Std.
3.15	je Stahlrohr	15,00		je Teilnehmer	6,00
3.16	je Armatur	15,00			
3.17	je A-Saugschlauch	19,00			
3.18	je B-Druckschlauch	19,00			
3.19	je C-Druckschlauch	16,00			
3.20	je m. Ölsperre	5,00			
3.21	je Feuerlöscher	12,00			
		+ Verbrauchsmittel			
3.22	je Taucherausrüstung	115,00			
3.23	Sandsack	2,00			
4.	Pauschalsätze für besondere Leistungen, zuzüglich etwaiger Verbrauchsmittel nach Ziffer 5	EURO			

Artikel 3
 Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
 Emden, 26.04.2012
Stadt Emden
 B. Bornemann
 Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 03.04.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	951.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.035.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	952.100 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.324.600 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	898.200 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	961.700 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	53.900 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	362.900 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 23.10.2008 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze und der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Berumbur, den 03.04.2012

Gemeinde Berumbur (Siegel)
 Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.05.2012 bis zum 06.06.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 22. Mai 2012

Gemeinde Berumbur

Trännapp – Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.32 des Flecken Hage

Der Rat des Flecken Hage hat am 15.03.12 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.32 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 22.05.12

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in der Sitzung am 27.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	443.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	471.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	424.300 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	470.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- | | |
|--|--------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 424.300 Euro |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 436.200 Euro |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 34.000 Euro |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Lütetsburg, den 27.03.2012

Gemeinde Lütetsburg (Siegel)
Der Gemeindedirektor

- Trännapp -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 29.05.2012 bis zum 06.06.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Lütetsburg, 22. Mai 2012

Gemeinde Lütetsburg
Trännapp – Gemeindedirektor